



Stellungnahme

zum Entwurf der Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen – Az. BK3c-23/079

Berlin, 10. Mai 2024

Vorbemerkung

Der BUGLAS dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Konsultationsentwurf zu den Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen vom 10.04.2024 auf Grund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte vom 10.10.2023.

Diese Stellungnahme enthält **keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**.

Bereits in vorherigen Verfahren hatte sich der BUGLAS für kostendeckende Entgelte ausgesprochen. Einerseits, um keine Marktzutrittsschranken auf Grund zu hoher Entgelte für die Wettbewerber entstehen zu lassen, andererseits die Entgelte angemessen festzulegen, um Anreize für Investitionen in den FTTB/H-Ausbau zu setzen.

Wir teilen die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass eine Bemessung der Höhe des Entgeltes unabhängig vom Alter der jeweiligen Anlagen weder sachgerecht noch rechtmäßig wäre.

Schwierig gestaltet sich nach Auffassung des BUGLAS die isolierte Beurteilung des vorliegenden Entwurfs im Hinblick auf das noch anhängige Standardangebotsverfahren.

Anregung des BUGLAS

Im Hinblick auf den Beschluss des VG Köln, Az. 21 L 2013/22, zur Regulierungsverfügung 2022 regen wir an, dass die BNetzA die Entgelte vorläufig angemessen höher ansetzt. Angemessen bedeutet, dass die Entgelte trotz eines höheren Ansatzes keine Marktzutrittsschranke errichten. Ziel einer vorläufigen Erhöhung ist die wahrscheinliche Erhöhung der Inanspruchnahme des Zugangs durch die Wettbewerber. Im Gerichtsbeschluss kündigt die Kammer an, in dieser Sache ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten. Dies erzeugt an sich Rechtsunsicherheit. Zudem werden bis zu einer Entscheidung des EuGH voraussichtlich mehrere Jahre vergehen. Das VG Köln führt selbst aus: *„Zusätzlich erscheint zweifelhaft, ob die Wettbewerber bei der gegebenen offenen Rechtslage überhaupt in relevantem Umfang einen Zugang nachfragen werden.“*, vgl. a. a. O., Rn. 178 a. E..

Vorstehende Einschätzung teilt der BUGLAS. Die nachfragenden Wettbewerber müssten jeweils Rückstellungen bilden, um für den Wegfall der Ex-Ante-Genehmigungspflicht und bzgl. der Höhe der Entgelte abgesichert zu sein, wenn der EuGH entsprechend entscheiden sollte.

Struktur der Entgelte

Die seitens der Antragstellerin gewählte Struktur der Entgelte lässt sich durch die Vielzahl von Nachfragern kaum nachbilden; sowohl im Hinblick auf eine Kostenschätzung für ein Zugangsgesuch als auch hinsichtlich der Abrechnungssysteme der Nachfrager. Der BUGLAS bezweifelt, dass diese (Über-)Komplexität regulatorisch notwendig ist. Jedenfalls ist letztere nicht förderlich, um den Wettbewerb zu steigern. Die Komplexität wirkt abschreckend auf potenzielle Zugangsnachfrager.

Wünschenswert wäre eine einfachere Preisgestaltung, welche auch nachbildbar wäre.

Technischer Sicherheitservice

Nach den bisherigen Erfahrungen der BUGLAS-Mitgliedsunternehmen sind die Aufgaben des technischen Sicherheitservice völlig unklar.

Dieser muss nach vorliegendem Standardangebot vertraglich beauftragt werden, für Begleitung, Beobachtung und Beisein.

Auszug aus dem Standardangebot BK3-23-006:

9.3 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Kunden für Einzelleistungen beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der entsprechenden BA für den Kunden. Die betriebsfähige Bereitstellung beginnt für BA, mit Ausnahme von MToiL an dem Tag, an dem der Sicherheitservice den Einzug von Kabeln durch den Kunden erstmalig begleitet, spätestens aber einen Monat nach Vertragsschluss des Vertrags über Einzelleistungen. Im Fall von MToiL beginnt die Zahlungspflicht des Kunden mit dem Zugang der Bereitstellungsanzeige.

2.3.1 Zutrittsregelung zum Einbringen von Kabeln oder SNRV

Der Kunde oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen verlegt die Kabel oder SNRV. Der Kunde öffnet dazu die Kabelschächte und Abzweigkästen bzw. gräbt bei Heranführung an die Kabelschächte/Rohrenden nur im Beisein eines Mitarbeiters der Telekom (Sicherheitservice). Der Sicherheitservice darf die fachliche Ausführung der Maßnahme während der Ausführung beobachten und ist weisungsbefugt. Der Sicherheitservice ist kostenpflichtig und wird nach Anhang C – Preisliste von Telekom in Rechnung gestellt.

Aus der Vergangenheit war bisher selten ein Mehrwert dieses Sicherheitservices erkennbar, zu jedoch zusätzlichen Kosten für die Wettbewerber.

Ein Beispiel dazu:

Die Beauftragung kostet 23,89€ (s. Entwurf Entgeltgenehmigung). Die Anfahrt beträgt 50,37€ (s. Entwurf Entgeltgenehmigung). Das Einziehen der Glasfaser dauert bspw. 5 Stunden (15 min kosten 20,96€) = 419,40€.

Das bedeutet, die eigentlichen Kosten für den Zugang zu den Leerrohren werden durch den Technischen Service „künstlich“ erhöht, in diesem Fall insgesamt **493,66€**.

Aus unserer Sicht ist ein differenzierter Ansatz erforderlich, etwa im Sinne eines Stufenmodells. Stufe 1 könnte die Rufbereitschaft des technischen Sicherheitservices sein, welche hinsichtlich des Aufwandes deutlich niedriger zu bemessen wäre, da diese Kapazitäten für andere Aufgaben der Betroffenen verwendbar wären. Stufe 2 wäre danach

das Entgelt in vorgeschlagener Höhe der BNetzA. Dieses sollte nur anwendbar sein, wenn der technische Sicherheitsservice in absolut notwendigen Fällen vor Ort sein muss. In der heutigen Zeit mit erheblichem Fachkräfte- und Personalmangel können Servicemitarbeiter der Telekom sicherlich mit anderen Aufgaben betraut werden.

Hinsichtlich dieses Aspektes zeigt sich, dass die isolierte Beurteilung von Entgelten und der zugrunde liegenden Leistung, die Gegenstand des Standardangebots ist, nur begrenzt möglich ist.

Genehmigungszeitraum

Den hier angesetzten Genehmigungszeitraum halten wir für angemessen, um in diesem Zeitraum die Akzeptanz zu ermitteln sowie zu ermitteln, ob sich zu diesen Entgelten der Zugang wirtschaftlich gestaltet und wie sich die Auswirkungen auf den Geschäftsplan in diesem Zeitraum entwickeln werden. Auch können bei der nächsten Überprüfung der Entgelte erste Praxiserfahrungen zeigen, wie sich die Entgelte auf die Zugangsnachfrage ausgewirkt haben. Eine eher kurze Genehmigungsdauer ermöglicht eine zeit- und marktnahe Nachjustierung bzgl. Fehlentwicklungen. Daraus folgt zugleich die Verantwortung der BNetzA für eine intensive Begleitung und ggf. zügige Nachsteuerung.

Wir würden uns über eine Berücksichtigung der von uns angesprochenen Punkte sehr freuen und stehen Ihnen für Rückfragen und einen weiteren Austausch jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer

Nicolas Goß

Geschäftsführung

Recht & Regulierung

Über den BUGLAS

Im BUGLAS sind die Unternehmen zusammengeschlossen, die in Deutschland Glasfaserleitungen direkt bis in Gebäude beziehungsweise Haushalte (Fiber to the Building/Home, FttB/H) legen und damit zukunftsgerichtete, hochleistungsfähige Kommunikationsnetze mit Bandbreiten bis in den Gigabit pro Sekunde-Bereich errichten und betreiben. Der BUGLAS tritt für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen ein, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können. Der Verband unterstützt mit der Förderung des Auf- und Ausbaus eigener Glasfasernetze wirkungsvoll die Gigabitstrategie der Bundesregierung. Die über 170 Mitgliedsunternehmen versorgen einen Großteil der deutschen Haushalte und Unternehmen mit Glasfaseranschlüssen.